

## Rechnungszins für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz 31.12.2017

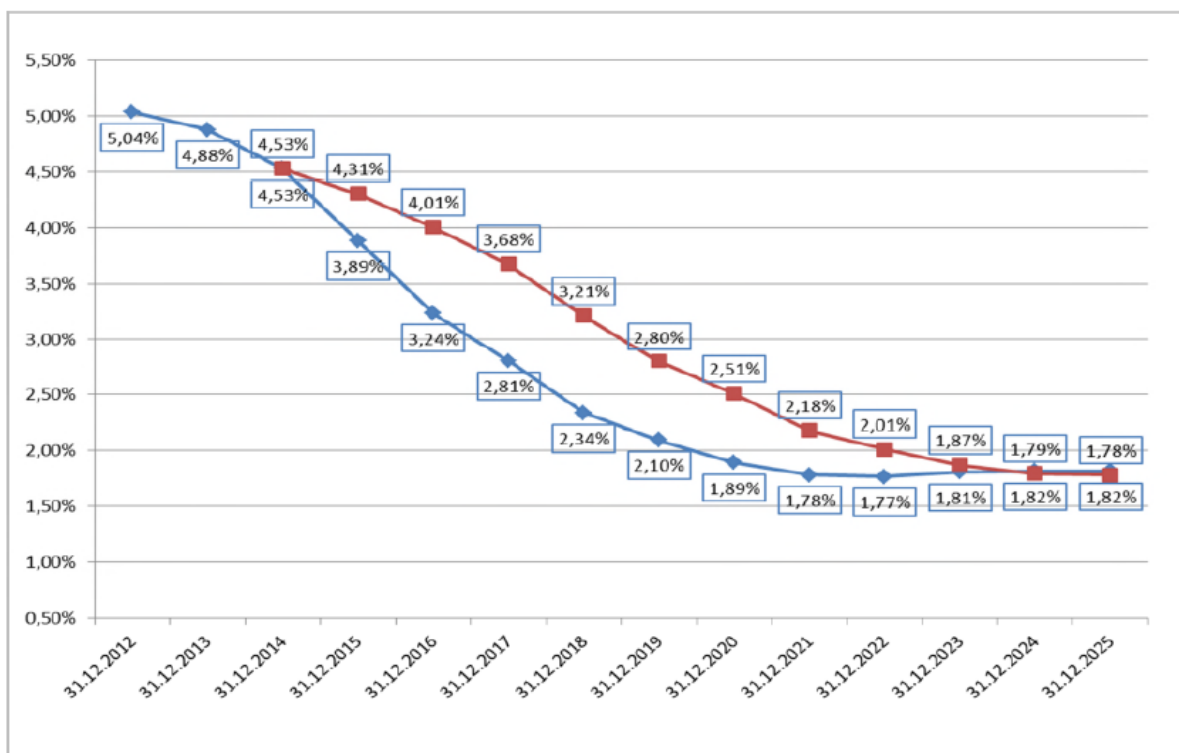
Gemäß § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs wird der Rechnungszins für alle Bilanzstichtage ab dem 31.01.2016 für Altersversorgungsrückstellungen auf der Grundlage eines Durchschnittes der letzten 10 Jahre bestimmt (vorher Durchschnitt der letzten 7 Jahre).

Für den Unterschiedsbetrag zwischen der früheren Rückstellungsermittlung, die auf Basis eines 7-Jahres-Durchschnittszinses erfolgte, besteht gemäß § 253 Abs. 6 HGB dauerhaft eine Ausschüttungssperre. Der Unterschiedsbetrag ist im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben.

In den allermeisten Fällen haben die Unternehmen von der Vereinfachungsregelung in § 253 HGB Gebrauch gemacht und als Rechnungszins den von der Bundesbank monatlich ermittelten Durchschnittszins für 15-jährige Restlaufzeiten der Verpflichtungen herangezogen. Per 31.12.2016 ergab sich auf dieser Basis ein Zinssatz von 4,01 %. Die Regelung zum 10-Jahres-Durchschnittszins gilt nur für Pensionsrückstellungen.

Für Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sowie Rückstellungen für Überbrückungsgelder und Sterbegelder gilt weiterhin der 7-Jahres-Durchschnittszins. Dieser betrug zum 31.12.2016 3,24 %.

Das anhaltend niedrige Zinsniveau führt zu weiter deutlich sinkenden Zinssätzen für die Bilanzierung in der Handelsbilanz (mit entsprechenden jährlichen Aufwänden in der GuV). Die weitere Entwicklung des HGB-Zinses (pauschaler Durchschnittszins) haben wir aufgrund der aktuellen Zinsverhältnisse (Stichtag 30.09.2017) für die Zukunft hochgerechnet:



Der hochgerechnete maßgebliche Zinssatz zum 31.12.2017 beträgt demnach 3,68 % (10 Jahres-Durchschnittszins). Der 7-Jahres-Durchschnittszins zum gleichen Stichtag beträgt 2,81 %.

Entsprechend der Regelung zum Inventurstichtag können diese Zinssätze für den 31.12.2017 zu Grunde gelegt werden; insbesondere in den Fällen, bei denen eine Bewertung schon vor dem Bilanztermin 31.12. erfolgen muss, so dass auf die von der Bundesbank erst Anfang Januar 2018 veröffentlichten Zinssätze noch nicht zurück gegriffen werden kann.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Betreuer von AXA.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV & die Kölner Spezial Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung